

**REGLEMENT DER SCHWEIZER
JUGEND-
KLUBMEISTERSCHAFTEN
(CSJ)**



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	DEFINITION UND ZIEL	3
ART. 2	ORGANISATION	3
ART. 3	ORGANISATOREN	3
ART. 4	TEILNEHMER	3
ART. 5	AUSTRAGUNGSMODUS DER CSJ	4
ART. 6	DATEN CSJ-FINALS	4
ART. 7	UNFÄLLE	4
ART. 8	RECHTSPFLEGEREGLEMENT	4
ART. 9	ADMINISTRATIVE SANKTIONEN	4
ART. 10	TECHNISCHE WEISUNGEN	5
ART. 11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Der Ausdruck « Spieler » im vorliegenden Reglement gilt sowohl für Spielerinnen, als auch für Spieler

Art. 1 Definition und Ziel

- a. Die Schweizer Jugend-Klubmeisterschaften (CSJ) unterstehen der Verantwortung und der Kontrolle der Kommission Ausbildung und Promotion.
- b. Die CSJ werden in einem Wettkampf für Knaben und Mädchen in den Jugend-Kategorien ausgetragen, gemäss den in den Weisungen der Schweizer Jugend-Klubmeisterschaften festgelegten Alterskategorien.
- c. Der Schweizer Meister in jeder Kategorie wird anlässlich der CSJ erkoren.
- d. Die besten Mannschaften der Schweiz müssen an der CSJ teilnehmen.

Art. 2 Organisation

Die Organisation der CSJ wird an einen RV delegiert. Dabei berücksichtigt werden die dafür eingegangenen Bewerbungen und sowie ein Turnus. Dies um die Promotion des Basketballs in der Schweiz zu fördern.

Die CSJ werden unter der Verantwortung der Kommission Ausbildung und Promotion organisiert.

Art. 3 Organisatoren

Die Organisatoren verfügen über eine grosse Autonomie in Bezug auf die Organisation der Veranstaltung. Sie erhalten von der Kommission Ausbildung und Promotion Weisungen und ein Pflichtenheft, an die sie sich halten müssen.

Art. 4 Teilnehmer

- a. Die Teilnehmer an der CSJ sind Klubmannschaften, die sich gemäss dem in den Weisungen beschriebenen Modus qualifiziert haben.
- b. Die CSJ steht allen bei Swiss Basketball lizenzierten Spielern offen, ohne Berücksichtigung der Nationalitäten.
- c. Alle Spieler einer Mannschaft müssen für den gleichen Verein lizenziert sein

- d. Die Trainer müssen im Besitz eines Trainerbüchleins sein, welches dem Niveau der von ihnen betreuten Mannschaft entspricht.
- e. Die Tischoffiziellen müssen im Besitz einer Anerkennung für Tischoffizielle auf nationalem oder regionalem Niveau sein.
- f. Jeder Teilnehmer muss die vom Organisator ausgegebenen Weisungen respektieren.

Art. 5 Austragungsmodus der CSJ

Der Modus der CSJ ist in den Weisungen der CSJ festgehalten.

Art. 6 Daten CSJ-Finals

- a. Die CSJ-Finale finden am letzten Mai-Wochenende statt. Falls dieses Wochenende auf das Auffahrts-Wochenende fällt, finden die Finale eine Woche früher statt.
- b. Die Namen der Mannschaften müssen, wenn möglich spätestens 3 Wochen vor den Finalen bekanntgegeben werden.

Art. 7 Unfälle

Swiss Basketball, die Kommission Ausbildung und Promotion und die Organisatoren der CSJ lehnen jegliche Verantwortung im Fall eines Unfalls ab. Jeder Teilnehmer muss persönlich gegen Unfälle versichert sein.

Art. 8 Rechtspflegereglement

Sofern keine anderen gesetzlichen Verfügungen vorhanden sind, wird für die im Rahmen der CSJ organisierten Wettkämpfe das Rechtspflegereglement von Swiss Basketball angewendet

Art. 9 Administrative Sanktionen

- a. Eine qualifizierte Mannschaft, welche nicht antritt, wird mit einer Strafe von CHF 2'000.- sanktioniert. Die Busse muss vom schuldigen Club bezahlt werden.
- b. Der bestrafte Club kann gegen den vorliegenden Entscheid innerhalb von 10 Tagen nach seiner Bekanntgabe bei der Rekurskommission von Swiss Basketball Einspruch erheben.

- c. Der Ertrag dieser Geldstrafen wird in die Ausbildung und die Talentförderung von Swiss Basketball investiert

Art. 10 Technische Weisungen

Die Kommission Ausbildung und Promotion verordnet Weisungen in Bezug auf die Organisation und den Austragungsmodus der CSJ, die Spielregeln, die Zusammensetzung der Delegationen, die Bekleidung der Mannschaften, die technische Ausrüstung, das Schiedsrichterwesen, Beschwerden und Proteste, Disziplinarmaßnahmen, Preise, sowie ihren Unkostenbeitrag.

Diese Weisungen sind durch Swiss Basketball jeweils frühzeitig aber bis spätestens 31. März den Regionalverbänden zusammen mit den definitiven Terminen für die Viertelfinals sowie das Final-Four zuzustellen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- a. Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. März 2006 verabschiedet und tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- b. Alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der Kommission Ausbildung und Promotion entschieden, und dann an den Vorstand von Swiss Basketball zur Annahme und Ratifizierung weitergeleitet.
- c. Im Streitfall ist der französische Text des vorliegenden Reglements rechtsgültig.